

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Granol AG

1. Allgemeines

Die Granol AG bemüht sich, dem Kunden das gesamte Produkteprogramm ständig zur Verfügung zu halten. Ungeachtet dieses Grundsatzes hat die Granol AG jedoch das Recht, Produkte jederzeit technisch zu verändern, Gebindegrößen zu wechseln und die Verkaufspreise und Lieferfristen anzupassen. Angebote, Verkäufe und Lieferungen durch uns erfolgen ausschliesslich aufgrund unserer nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch das Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit uns, anerkennt der Besteller diese Bedingungen als massgebend und bindend.

2. Angebot und Preise

2.1 Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und sind nur gültig für Lieferungen in der Schweiz.

2.2 Aufträge sind erst dann bindend, wenn sie schriftlich durch eine Auftragsbestätigung der Granol AG bestätigt sind.

2.3 Die Risiken der mündlichen Bestellübermittlung trägt der Kunde.

2.4 Auf Verrechnungen von unter einem Gebinde (<20kg, resp. <25kg) wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 30.00/Stk. aufgeschlagen.

2.5 Sofern nichts anderes Schriftliches vereinbart wurde, gelten Franko-Preise ab CHF 1'500.00 netto fakturiertem Warenwert. Die Lieferung erfolgt per LKW in das Lager des Kunden, Baustelle oder Talstation.

Bei Unterschreitung des Mindestbestellwertes wird ein Transportzuschlag gemäss Tarifliste wie folgend verrechnet:

a) CHF 0 – CHF 500.00 pro Lieferung, auf Anfrage

b) CHF 500.05 – CHF 1'000.00 pro Lieferung CHF 250.00

c) CHF 1'000.05 – CHF 1'500.00 pro Lieferung CHF 200.00

d) Lieferungen mit Kranwagen werden nach Aufwand verrechnet

2.6 Vereinbarung „franko LKW auf Baustelle“ ist für uns nur insoweit verpflichtend, als dass der Strassenzustand eine Zufahrt per LKW erlaubt. Ansonsten wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

2.7 Transportzuschläge sowie Logistik am Bau und Paletten werden gemäss aktueller Granol-Preisliste verrechnet.

2.8 Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und erfordern keine Voranzeige, sofern diese durch Preiserhöhungen von Rohstoffen, Zulieferanten, Transportkosten oder Wechselkurse verursacht werden.

3. Zahlungsbedingungen und Konditionen

3.1 Es gelten die auf der Faktura aufgedruckten Zahlungskonditionen. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

Nach Ablauf der auf den Fakturen angegebenen Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Verzug und hat einen Verzugszins zu bezahlen. Der Verzugszins wird ab Verfalldatum marktüblich berechnet und wird durch die Granol AG festgelegt. Er beträgt mindestens 5 %.

3.2 Soweit unsere Lieferungen über den Baustoffhandel abgerechnet werden, gelten dessen Zahlungsbedingungen.

3.3 Die Granol AG ist berechtigt, im Rahmen der bereits vorgenommenen Lieferungen, Akontozahlungen zu verlangen. Bei objektbezogenem hergestelltem Material ist die Granol AG berechtigt, eine 100% Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe des Gesamtbetrages zu verlangen.

4. Versand und Liefertermine

4.1 Bestätigte Liefertermine werden nach bester Möglichkeit eingehalten, jedoch gelten diese nicht als rechtlich verbindliche, fixe Liefertermine.

In Fällen höherer Gewalt (als welche auch Betriebsstörungen, Materialmangel und Staus auf Strassen gelten) sind wir von der Einhaltung des Liefertermins entbunden, ohne dass der Besteller daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Für Lieferverzögerungen wird keine Haftung übernommen.

4.2 Eine Entschädigung für mögliche Wartezeiten bei verspäteter Lieferung (auch von unseren Zulieferanten) wird nicht übernommen. Die Granol AG haftet in keinem Fall für die Folge einer Bauverzögerung.

4.3 Aufwendungen für schwierige Zufahrten, zusätzliche Leistungen und nicht von der Granol AG verschuldete Wartezeiten werden unabhängig von der Art der Rechnungsstellung, gesondert an den Käufer verrechnet.

4.4 Bei Transitleieferungen ist eine Zustellung mit Solo-Zufahrt nur möglich, wenn die Ware umgeladen wird. Die Kosten für das Umladen und das allfällige Nachfrachten werden nach effektivem Aufwand weiterbelastet.

4.5 Die Kosten für die Lieferung per DHL/Post/UPS/etc. oder Bahn, werden dem Besteller in jedem Fall separat in Rechnung gestellt.

4.5.1 Für nicht stapelbare Sendungen wie zum Beispiel Kessel oder Säcke, wird eine Gebühr für Versand und Verpackung von CHF 50.00 erhoben.

4.5.2 Für stapelbare Sendungen, wie zum Beispiel viereckige Verpackungen der Musterplatten, wird eine Gebühr für Versand und Verpackung von CHF 25.00 erhoben.

4.5.3 Eine Sendung von Musterplatten ist volumen- und gewichtsabhängig und enthält ca. 1 bis maximal 3 Stück pro Verpackung.

4.6 Der Versand und der Ablad erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers.

4.7 Der Warenempfänger trägt die Verantwortung, dass Entladungshilfsmittel bereitstehen und die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

4.8 Für Handelsprodukte (z.B. Feba, Stahlton Bauteile, Knauf, Stecher etc.) gelten die Lieferbedingungen/Transportkosten (z.B. Terminlieferungen) des jeweiligen Lieferanten.

4.9 Bei jedem Versand wird ein Logistik-Zuschlag von 0.85 % auf den Nettowarenwert erhoben.

5. Verpackung und Baustellenlogistik

5.1 Die Lieferung erfolgt in den jeweiligen Original-Verpackungen und Original-Gebinden. Bei frachtfreier Rückgabe einwandfreier und tauschfähiger Paletten und Big Bags an uns, erfolgt eine Gutschrift.

5.2 Bestellte und genutzte Baustellenlogistik wie Hebevorrichtungen (Kranfahrzeuge) und Werkzeuge werden gemäss der Granol-Preisliste verrechnet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden und deren Ersatz haftet der Besteller.

5.3 Ist für die Anlieferung eine fixe Anlieferzeit oder ein Zeitfenster vereinbart und kann mit dem Entlad nicht zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, so fallen nach Ablauf von 30 Minuten Wartezeitkosten an. Die Wartezeit wird nach effektivem Aufwand pro ½ Stunde dem Besteller in Rechnung gestellt.

5.4 Können Abholungen (leere Paletten, Material, Silos, usw.) nicht wie geplant/vereinbart ausgeführt werden und liegt der Fehler nicht bei der Granol AG, wird pauschal ein einmaliger Zuschlag für die Leerfahrt verrechnet.

5.5 Die Entladung muss vom Warenempfänger sichergestellt werden. Der Warenempfänger trägt im Einzelnen die Verantwortung, dass vor Ort die Zufahrt wie auch die Organisation, Reservation von Entladehilfsmittel und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sichergestellt ist.

Das heisst zum Beispiel:

- Sind Absperrungen, Zufahrtsbewilligungen, soweit notwendig organisiert? Ist die Polizei etc. gegebenenfalls informiert?
- Sind Entladehilfsmittel organisiert, ist der Baukran reserviert, ist der Spezialkran bestellt, gibt es einen Stapler vor Ort?
- Steht geschultes und erfahrenes Personal zur Entladung zur Verfügung?
- Ist die Warenannahme organisiert, wissen Mitarbeiter vor Ort, was angeliefert werden soll?
- Sind alle betroffenen Bereiche gegen Beschädigungen geschützt?

5.6 Der Käufer ist für die Strom- und Wasserversorgung selbst verantwortlich.

6. Miete Silo, Maschinen, Geräte

6.1 Silos stellt die Granol AG für die Verarbeitung ihrer Produkte leihweise zur Verfügung. Sie bleiben immer im Eigentum der Granol AG.

6.2 Der Käufer haftet für jeden Schaden der ihm zu Verfügung gestellten Silos, Maschinen und Geräte. Er ist verpflichtet, das Silo, sowie die zugehörigen Mischer, Mischpumpen und Geräte sorgfältig zu behandeln und in betriebsbereitem Zustand zu halten. Behebung von Schäden, die nachweislich auf Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht oder unsachgemässer Behandlung von Silos, Maschinen und Geräten zurückzuführen sind, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

6.3 Der Käufer bestimmt den Standort des Silos und bereitet diesen vor Anlieferung auf eigene Kosten vor. Dieser ist ausschliesslich für die Standsicherheit am zugewiesenen Aufstellort verantwortlich; er garantiert die Standsicherheit von Silos oder Maschinen am Aufstellort.

Der Zufahrtsweg mit einer Breite von 3.5 m und einer Höhe von 4m muss ohne besondere Umstände durch das Silo-Transportfahrzeug auf sicherer Fahrbahn ungehindert erreicht werden. Zudem ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gewicht von bis zu 40to haben.

6.4 Reinigung stark verschmutzter Durchlaufmischer inkl. Verbrauchsmaterial CHF 150.00/h.

6.5 Mindestbestellung für Gross-Silolieferung sind 8to. Bei einer Bestellung von unter 8to, wird ein Zuschlag von CHF 260.00/Stk. verrechnet.

6.6 Bei Rücknahme von Gross-Silomaterial wird CHF 50.00/t von der Gutschrift abgezogen. Gross-Silo Retourmaterial unter 1 Tonne wird nicht gutgeschrieben.

6.7 Mindestbestellung für Klein-Silolieferung sind 3to. Bei einer Bestellung von unter 3to, wird ein Zuschlag von CHF 210.00/Stk. verrechnet.

6.8 Bei Rücknahme von Klein-Silomaterial erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 65%. Klein-Silo Retourmaterial unter 500 kg wird nicht gutgeschrieben.

7. Gewährleistung, Beanstandung, Rückgaberecht

7.1 Die Ware gilt als vertragsgemäss geliefert, wenn bei uns nicht spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Auslieferung eine schriftliche Beanstandung eintrifft.

7.2 Der Empfänger hat die Lieferung, die Vollständigkeit und deren äusserlich einwandfreien Zustand zu prüfen. Allfällige Beschädigungen oder Abweichungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer gegenzeichnen zu lassen. Verdeckte Beschädigungen oder Abweichungen sind schriftlich, innerhalb von 3 Arbeitstagen, sowie grundsätzlich vor Verwendung oder Verarbeitung anzuzeigen.

7.3 Beanstandungen zu Farbtonungen müssen spätestens nach 3 Arbeitstagen nach Lieferung und in jedem Fall vor einer Anwendung schriftlich an die Granol AG gemeldet werden. Wird das Produkt trotzdem verarbeitet, kann keine nachträgliche Beanstandung an die Granol AG geltend gemacht werden. Der Farbton ist zwingend vor der Applikation zu kontrollieren.

7.4 Prüfungsmass für die Beurteilung von Mängelrügen sind die DIN-Normen. Abweichungen innerhalb der handelsüblichen Toleranzen bezüglich Mass, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe gelten nicht als Mangel.

7.5 Wir übernehmen keine Haftung, hinsichtlich der von uns errechneten Menge. Wir rechnen mit einem mittleren Verbrauch, haben keinen Einfluss auf die Verarbeitung und kennen die Beschaffenheit des Baugrundes nicht.

Der Mengenauszug ist zwingend vom Unternehmer zu überprüfen.

7.6 Geliefertes Material wird nur in der ungeöffneten, unbeschädigten, sauberen und trockenen Originalverpackung zurückgenommen. Materialrücknahmen erfolgen nur bei vorgängigem Einverständnis der Granol AG und werden gemäss aktueller Granol-Preisliste vergütet.

7.6.1 Für wiederverwendbare, nicht eingefärbte Produkte in geschlossenen Gebinden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 65%.

7.6.2 Für wiederverwendbare, eingefärbte Produkte in geschlossenen Gebinden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 20%.

7.6.3 Für wiederverwendbare Trockenbau- und Handelsprodukte in vollständigen, unbeschädigten Gebinden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 65%.

7.6.4 Für nicht wiederverwendbare Produkte, die entsorgt werden müssen, wird eine Entsorgungsgebühr von CHF 1.00/kg für wässrige Produkte, CHF 2.50/kg für lösemittelhaltige Produkte und CHF 0.60/kg für Sackmaterial erhoben.

7.7 Produkte auf Bestellung, Sonderanfertigungen, usw. (z.B. eingefärbte Materialien, Farben mit Sondertönen) werden nicht zurückgenommen und vergütet.

7.8 Bemängelte Waren sind vom Besteller bis zur endgültigen Klärung sachgemäss aufzubewahren.

8. Erstellung von Leistungsverzeichnissen/Angeboten

8.1 Die Granol AG übernimmt weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistung/Angebot für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, der im Leistungsverzeichnis publizierten Informationen und deren Inhalte.

Das Leistungsverzeichnis/Angebot wird im Auftrag vom Planer, Bauherren oder Unternehmer, nach den uns überlassenen Plänen, erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Konstruktions- und Materialwahl, übernimmt die Granol AG keine Garantie respektive Haftung.

Das Leistungsverzeichnis/Angebot ist vom Auftraggeber auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Formulierung der oberen Sätze ist bei der Weiterverwendung anzuzeigen.

8.2 Die Granol AG führt keine Bauabnahmen, Ausführungsprotokolle oder Endabnahmen durch, ausser ein entsprechender schriftlicher Dienstleistungsvertrag wurde im Voraus gegenseitig vereinbart. Die Wahl der verarbeiteten Produkte, die Art und Weise der Ausführung und die Verwendung technischer Hilfsmittel und Werkzeuge obliegt der Verantwortung des Unternehmers. Sporadische Besuche oder Arbeitskontrollen von Mitarbeitern der Granol AG auf der Baustelle begründen keine weitergehende Haftung des Systemhalters.

8.3 Ausschreibungen mit einem Granol-, resp. Knauf-System, dienen als Grundlage für den Werkvertrag. Diese ist eine qualitativ hochstehende Dienstleistung, die bereits in Zusammenhang mit der allfälligen Lieferung steht. Sollten wir den Auftrag zur Lieferung des gesamten Systems nicht erhalten, erlauben wir uns unsere Aufwände für die Beratung, Ausschreibung, Bemusterung und bauphysikalische Berechnung dem Planer/Bauherrn in Rechnung zu stellen.

8.3.1 Für eine Standardausschreibung berechnen wir, bei Nichterhalten des Auftrages, eine Pauschale von CHF 500.00 pro Stück.

8.3.2 Zusätzliche Leistungen, welche von der Standardausschreibung Abweichen, werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Produkteanwendung

9.1 Wir verweisen auf die Anweisungen in den entsprechenden technischen Merkblättern und Sicherheitsdatenblättern. Diese sind als Richtlinien zu betrachten, die den in der Praxis gemachten Erfahrungen entsprechen. Eine Haftung für irgendwelche Schäden, die aufgrund überholter Anweisungen und Empfehlungen entstehen, kann nicht übernommen werden.

9.2 Für Schäden die bei der Verarbeitung und unmittelbar danach durch direkte Umwelteinflüsse (Schlagregen, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Temperatur, usw.) entstehen, kann die Granol AG nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Produkte im Aussenbereich müssen nach dem Verarbeiten während einer angemessenen Frist geschützt werden.

9.3 Für Schäden, die aus der Verwendung bezüglich Verarbeitung der Ware entstehen, kommen wir nicht auf. Weiter Ansprüche (z.B. Mängelfolgeschäden) oder Schadenersatzforderungen jeder Art sind ausgeschlossen.

10. Bemusterung

10.1 Standard-Materialbemusterungen erfolgen auf Holzmusterplatten cm 50x50 oder A4 cm 20x29 der Granol AG. Pro Objekt werden 3 Putzmuster kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ab 4 Putzmuster werden für alle weiteren Muster CHF 92.00/Stk. verrechnet. Bei Objektauftrag werden die verrechneten Putzmuster gutgeschrieben.

10.2 Spezialbemusterungen wie Granol-Effects, Kratzputz, Relief- und Striebig-putz, Kammzug, Spritzmuster sowie Kellenwurf, usw., erfolgen auf Holzmusterplatten cm 50x50 oder A4 cm 20x29 der Granol AG.

Pro Muster werden CHF 92.00/Stk. verrechnet.

10.3 Bei Materialbemusterungen mit Sonderformat, wird der Preis nach effektivem Materialaufwand und geleisteten Arbeitsstunden des Vorführers verrechnet.

10.4 Der Versand der Muster werden dem Besteller in jedem Fall separat in Rechnung gestellt.

10.5 Bemusterungen, Farbtonabnahmen und CM-Messungen am Objekt werden nach Aufwand verrechnet. Bei der CM-Messungen fallen zusätzliche Verbrauchsmaterialkosten von CHF 25.00 pro Messung an.

10.6 Bei Farbkarten der Granol AG werden CHF 25.00/Stk. verrechnet.

11. Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren alle Mängelansprüche des Käufers gegen die Granol AG nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung der Ware.

12. Garantie

Garantien werden übernommen gemäss Fristen der SIA 118 und wenn

a) die Arbeitsausführung gemäss unseren Verarbeitungsvorschriften erfolgt ist.

b) unsere Zahlungskonditionen eingehalten wurden (für unbezahlte Materialien werden keine Garantieverpflichtungen übernommen).

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist für beide Parteien 6210 Sursee. Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Sprachversionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, geht die deutsche Version vor.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, teilunwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht wirtschaftlich am nächsten kommt.

Besondere Bestimmungen der Firma Granol AG für die Systeme H6-Keramik/K- Kerag/stoneface

1. Allgemeines

Bestellte objektbezogene Ware ist im vollen Umfang abzunehmen. Eine Rückgabe und/oder Stornierung bestellter Ware ist nicht möglich. Nachbestellungen werden nach Produktionsaufwand vollumfänglich weiter verrechnet. Preise verstehen sich über die angebotene Menge. Änderungen der Mengen bedingen ein neues Angebot. Teillieferungen erfolgen nur gegen Verrechnung eines Frachtzuschlages. Baustelle muss mit einem Sattelzug von ca. 18m Länge und einem Gesamtgewicht von 40to frei befahrbar sein. Eingebautes Bekleidungsmaterial gilt durch den verarbeitenden Unternehmer als akzeptiert. Eine nachträgliche Haftung seitens Lieferanten wird betreffend Abweichungen der Abmessungen, in der Oberflächenbeschaffenheit, in der Farbtonalität und der Liefermenge des Bekleidungsmaterials ausgeschlossen.

2. Keramik

2.1 Nach Abruf ist die Lagerung der Ware für max. 3 Wochen im Werk kostenfrei möglich. Nach Ablauf der Lagerfrist wird eine Koordinationspauschale für die Lagerung der Ware in Rechnung gestellt.

2.2 Bei Kleinmengen und Nachbestellungen von Keramik-Platten bei weniger als 50m² wird ein Zuschlag von CHF 250.00 verrechnet.

3. Profile/Kleinteile

Aluminium-Profile in Standardlängen sind in der Regel ab Lager lieferbar.

3.1 Die Längen-Toleranz bei Standardlängen beträgt +10mm/-0mm.

3.2 Die Längen-Toleranz bei Sonderlängen beträgt ± 0.5mm-1.0mm.

3.3 Sonderlängen von Aluminium-Profilen können bei Mengen ab 500 kg pro Profiltyp in Sonderlängen von 3000mm - 6500mm geliefert werden.

3.4 Über- und Unterlieferungen bei Sonderlängen sind bis zu 15% möglich und müssen akzeptiert werden.

3.5 Profile mit Sonderlängen werden von der Granol AG nicht zurückgenommen.

3.6 Profile mit Lackierung inkl. Zubehör werden nicht zurückgenommen.

3.7 Rohe Aluminium-Profile in Standardlängen, werden, wenn sie in einwandfreiem Zustand sind, nach Rücksprache mit Granol AG zurückgenommen und zu 65% gutgeschrieben. Der Transport geht zu Lasten des Auftraggebers.

4. Lackierungen

4.1 Profile und Turnfix werden nach Farbwünschen lackiert. Für Lackieraufträge nach NCS und RAL wird ein Zuschlag von CHF 300.00 pro Farbe und Lackierauftrag verrechnet.

4.2 Glanzlackierungen/Glimmerfarben/Spezial-Farbtöne
Sonderlackierungen werden nach Aufwand verrechnet.

4.3 Bei Lackieraufträgen wird pro Farbe bei weniger als 500 Stück und/oder weniger als 100 Meter ein Kleinmengenzuschlag von CHF 150.00 verrechnet.